



Gesellschaft für Energieversorgung Ostalb

**Anlage 3: Preisblatt zur Wärmeversorgung**  
**gültig von 01.01.2024 – 31.12.2024**

**1. Preise für die Wärmeversorgung**

1.1. Der vom Kunden für die Wärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem **Grundpreis** für die Leistungsbereitstellung (maximale Wärmeleistung), dem **Arbeitspreis** als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem **Messpreis** für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung.

1.2. Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.

**GP**  
(Grundpreis)

Vereinbarte Anschlussleistung	Basispreis GP <sub>0</sub>	neue Preise GP <sub>Aktuell</sub>
für die ersten 12 kW <b>Jahresgrundpreis</b> in EUR pro Jahr	<b>504,00</b>	<b>567,95</b>
jedes weitere kW <b>ab 12 kW</b> in EUR pro kW und Jahr	<b>42,00</b>	<b>47,33</b>
jedes weitere kW <b>ab 101 kW</b> in EUR pro kW und Jahr	<b>22,00</b>	<b>24,79</b>

1.3. Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2.

**AP**  
(Arbeitspreis)

Jährlicher Verbrauch	Basispreis AP <sub>0</sub> Cent pro kWh	neue Preise AP <sub>Aktuell</sub> EUR pro kWh
<b>von 1 bis 200.000 kWh</b>	<b>6,00</b>	<b>6,98</b>
jedes weitere kWh <b>von 200.001 bis 400.000 kWh</b>	<b>5,50</b>	<b>6,40</b>
jedes weitere kWh <b>ab 400.001 kWh</b>	<b>5,00</b>	<b>5,83</b>

1.4. Der Messpreis beträgt nach vereinbarter Anschlussleistung:

**MP**  
(Messpreis)

Vereinbarte Anschlussleistung	Messpreis EUR pro Jahr
<b>von 1 bis 50 kW</b>	<b>58,00</b>
<b>ab 51 kW</b>	<b>78,00</b>



- 1.5. Grundpreis und Messpreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.6. Zu den in Ziffern 1 und 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

## 2. Preisformeln

- 2.1. Der **Grundpreis** errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$GP_{\text{Aktuell}} = GP_0 \times \left( 0,5 + 0,5 \times \left( 0,5 \times \frac{L}{L_0} + 0,5 \times \frac{Inv}{Inv_0} \right) \right)$$

Darin bedeuten:

**GP<sub>Aktuell</sub>** = **neuer Grundpreis in Euro [€] netto**

**GP<sub>0</sub>** = **Basis Grundpreis nach Punkt 1.2, in Euro [€/p.a.] netto**

**L** = **aktueller Lohn nach tarifliche Monatsverdienste:**

Fachserie 16, Reihe 4.3

„Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“ unter der Rubrik „Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlung in der Gesamtwirtschaft“ 2.1 Deutschland, D „Energieversorgung“

([https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Tarifverdienste-Tarifbindung/\\_inhalt.html#sprg234836](https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Tarifverdienste-Tarifbindung/_inhalt.html#sprg234836))

**L<sub>0</sub>** = **Basiswert des Lohnindex**, angegeben und veröffentlicht wie vorgenannt mit dem Wert von [99,28] (2020=100)

**Inv** = **aktueller Preis nach Investitionsgüterindex**

Fachserie 17, Reihe 2

„Index der Erzeugnisse gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken“ lfd. Nr. 1, „Gewerblicher Erzeugnisse insgesamt“

([https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/\\_inhalt.html#sprg238922](https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/_inhalt.html#sprg238922))

**Inv<sub>0</sub>** = **Basiswert des Investitionsgüterindex**, angegeben und veröffentlicht wie vorgenannt mit dem Wert von [90,50] (2021=100)

Berechnungsbeispiel 2024 (Angenommene Anschlussleistung 12kW)

$$GP_{\text{Aktuell}} = 42,00 \times 12 \times \left( 0,5 + 0,5 \times \left( 0,5 \times \frac{106,2}{99,28} + 0,5 \times \frac{130,1}{90,50} \right) \right)$$

**GP<sub>Aktuell</sub>** = 567,95 in EUR/p.a. netto und **675,86 in EUR/p.a. brutto**

- 2.3. Der **Arbeitspreis** errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{\text{Aktuell}} = AP_0 \times \left( 0,5 + 0,5 \times \left( 0,3 \times \frac{L}{L_0} + 0,3 \times \frac{Inv}{Inv_0} + 0,3 \times \frac{W}{W_0} + 0,1 \times \frac{M}{M_0} \right) \right)$$

Darin bedeuten:

**AP<sub>Aktuell</sub>** = **neuer Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde [Cent/kWh] netto**

**AP<sub>0</sub>** = **Basis Arbeitspreis nach Punkt 1.3, in [Cent/kWh] netto**

**L** = **aktueller Lohn nach tarifliche Monatsverdienste:**

Fachserie 16, Reihe 4.3

„Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“ unter der Rubrik „Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlung in der Gesamtwirtschaft“ 2.1 Deutschland, D „Energieversorgung“

([https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Tarifverdienste-Tarifbindung/\\_inhalt.html#sprg234836](https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Tarifverdienste-Tarifbindung/_inhalt.html#sprg234836))

**L<sub>0</sub>** = **Basiswert des Lohnindex**, angegeben und veröffentlicht wie vorgenannt mit dem Wert von [99,28] (2020=100)

**Inv** = **aktueller Preis nach Investitionsgüterindex**

Fachserie 17, Reihe 2

„Index der Erzeugnisse gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken“ lfd. Nr. 1, „Gewerblicher Erzeugnisse insgesamt“

([https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/\\_inhalt.html#sprg238922](https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/_inhalt.html#sprg238922))

**Inv<sub>0</sub>** = **Basiswert des Investitionsgüterindex**, angegeben und veröffentlicht wie vorgenannt mit dem Wert von [90,50] (2021=100)

**W** = **aktueller Preis nach Wärmemarktindex**

Fachserie 17, Reihe 2

„Index der Erzeugnisse gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken“ lfd. Nr. 642, „Fernwärme mit Dampf und Warmwasser“

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/\\_inhalt.html#sprg238922](https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/_inhalt.html#sprg238922)

**W<sub>0</sub>** = **Basiswert des Wärmemarktindex**, angegeben und veröffentlicht wie vorgenannt mit dem Wert von [100,82] (2021=100)

**M** = **aktueller Preis nach Körnermaisindex**

Fachserie 17, Reihe 1

„Preisindizes für Land- und Forstwirtschaft“ lfd. Nr. 10 „Körnermais“

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Landwirtschaftspreisindex-Forstwirtschaftspreisindex/\\_inhalt.html#sprg238852](https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Landwirtschaftspreisindex-Forstwirtschaftspreisindex/_inhalt.html#sprg238852)

**M<sub>0</sub>** = **Basiswert des Körnermaisindex**, angegeben und veröffentlicht wie vorgenannt mit dem Wert von [94,86] (2020=100)



Berechnungsbeispiel 2023 (Angenommener Verbrauch < 200.000 kWh/p.a.)

$$AP_{\text{Aktuell}} = 6,00 \times (0,5 + 0,5 \times (0,3 \times \frac{106,2}{99,28} + 0,3 \times \frac{130,1}{90,5} + 0,3 \times \frac{150,7}{100,82} + 0,1 \times \frac{118,9}{94,86}))$$

$AP_{\text{Aktuell}} = 6,98$  in ct/kWh netto und **8,31 in ct/kWh brutto**

#### Preisänderungen nach Ziff. 2.1 und 2.2

- I. Preisanpassungen erfolgen jeweils zum 01.01. eines Jahres.
- II. Der Kunde wird über diese Preisanpassung spätestens mit der Rechnungstellung informiert.
- III. Für die Berechnung der neuen Preise werden die auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundeten Mittelwerte der nach den Preisformeln anzuwendenden veröffentlichten Preise und Indizes aus den dem vorangegangenen 12 Monaten verwendet. Dies bedeutet, dass die Wärmepreise zum Beispiel für das Jahr 2020 auf der Basis der Preise und Indizes des Jahres 2019 bestimmt werden. Sind innerhalb eines Jahres für einen Preis oder Index keine aktuellen Werte vorhanden, so wird der zuletzt veröffentlichte Wert verwendet.

- 2.4. Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen an § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.
- 2.5. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die GEO die hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die GEO zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 2.6. Ändern sich die Art der für die Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffe oder das Verhältnis der Brennstoffe zueinander, so kann die GEO die Faktoren der Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen nach billigem Ermessen anpassen, sodass die Preisänderungsformel nach Ziff. 2.2. wieder den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV genügt.
- 2.7. Die Regelungen unter Ziffer 2.7. und 2.8. gelten für die dort genauer bezeichneten Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen, die auf die Erzeugung von Wärme anfallen, entsprechend.

### 3. Kostenpauschalen

- 3.1. Für die nachstehenden Leistungen der GEO werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

Kostenpauschalen	EUR
<b>Mahnkosten pro Mahnschreiben</b> (Ziffer 7.6. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen, Verzug § 27 AVBFernwärmeV)	4,00
<b>Zahlungseinzug durch Beauftragten</b> (Ziffer 7.6. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen, Verzug § 27 AVBFernwärmeV)	25,00
<b>Einstellung der Versorgung</b> (§ 33 AVBFernwärmeV)	32,25
<b>Wiederaufnahme der Anschlussnutzung während der vom Netzbetreiber veröffentlichten Geschäftszeit</b> (Ziffer 8.1. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen, § 33 AVBFernwärmeV)	32,25
<b>Wiederaufnahme der Anschlussnutzung außerhalb der Geschäftszeit des Netzbetreibers</b> (Ziffer 8.1. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen, § 33 AVBFernwärmeV)	32,25

In den genannten Kostenpauschalen ist keine Umsatzsteuer enthalten, da diese von der Umsatzsteuer befreit sind.

- 3.2. In den in Ziff. 3.1 genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 7 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.
- 3.3. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten der GEO in vorstehender Ziff. 3.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen. Bei Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, z. B. bei einer Anpassung der Wärmeleistung, ist die GEO nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 AVBFernwärmeV berechtigt, vom Kunden die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten zu verlangen.]